

# Beschlussvorlage

<b>Federführende Stelle:</b> 201 <b>Sachbearbeitung:</b> Rappenecker	<b>Drucksache Nr.:</b> 197/2024 <b>Beschlussvorlage</b> 5/2024 <b>Az.:</b> 708.12
---	---

## An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

14 / ZS02
-----------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratung</b>	<b>Kennung</b>	<b>Abstimmung</b>
Abwasserverband Raumschaft Lahr	17.12.2024	beschließend	öffentlich	

## Betreff:

Änderung der Satzung des Abwasserverband Raumschaft Lahr  
Anpassung der finanziellen Zuständigkeiten

## Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr“.

## Sachdarstellung

Die Wertgrenzen bezüglich der finanziellen Zuständigkeiten der Organe des Abwasserverband Raumschaft Lahr wurden zuletzt durch Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung im Jahr 2003 angepasst. Angesichts der seither erfolgten Steigerung des Haushaltsvolumens, erheblichen Preissteigerungen anlässlich der Corona-Pandemie und dem Ukrainekrieg sowie einer anhaltend hohen Inflation besteht der Bedarf einer Anpassung der Zuständigkeitsgrenzen.

Am 01.10.2024 ist die überarbeitete Dienstanweisung zum Vollzug des Haushaltsplanes (Zuständigkeitsordnung - ZO) der Stadt Lahr in Kraft getreten. Die geänderten Zuständigkeiten sollen entsprechend auch für den Abwasserverband Raumschaft Lahr übernommen werden. Hierzu ist eine Anpassung der Verbandssatzung erforderlich.

Die Erhöhung der Wertgrenzen führt zu einer größeren Spanne der Beschlüsse, welche mit einer einfachen Mehrheit statt mit qualifizierter Mehrheit der Verbandsversammlung gefasst werden können. Dies stellt bei der Bewirtschaftung auch weiterhin die Befassung im Gremium ab nun 180 Tsd. Euro sicher, dennoch ist eine Behandlung mit qualifizierter Mehrheit erst ab 450 Tsd. Euro erforderlich. Die höheren Wertgrenzen der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden führen dazu, dass die Anzahl der jährlichen Umlaufverfahren und somit der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann.

Bezeichnung der Zuständigkeit	Zuständigkeit/Begrenzung (Euro)		
	Verbandsversammlung qualifizierte Mehrheit (9 Stimmen)	Verbandsversammlung einfache Mehrheit	Verbandsvorsitzender
Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf der Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag	<del>über 150.000</del> über 250.000	<del>über 30.000</del> über 100.000 <del>bis 150.000</del> bis 250.000	<del>bis 30.000</del> bis 100.000
Vollzug des Haushaltsplanes, Vergabe von Lieferungen und Leistungen ( <b>Bewirtschaftungsbefugnis</b> )	<del>über 150.000</del> über 450.000	<del>über 100.000</del> über 180.000 <del>bis 150.000</del> bis 450.000	<del>bis 100.000</del> bis 180.000
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben	--	<del>über 30.000</del> über 60.000	<del>bis 30.000</del> bis 60.000
Erteilung von Kassenanordnungen ( <b>Anordnungsbefugnis</b> )	--	--	unbeschränkt
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum	<del>über 150.000</del> über 250.000	<del>über 75.000</del> über 100.000 <del>bis 150.000</del> bis 250.000	<del>bis 75.000</del> bis 100.000
Personalangelegenheiten	--	--	unbeschränkt

Alle Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung haben zur Voraussetzung, dass Mittel im Haushaltsplan oder auf andere den Vorschriften entsprechende Weise zur Verfügung stehen. Die Steuerungshoheit obliegt somit in vollem Umfang der Verbandsversammlung. Die Vorschriften über die Ausführung des Haushaltsplans gelten neben dieser Zuständigkeitsordnung und gehen im Zweifel vor.

Die Übergangsregelung in § 17 Ziffer 2 bezüglich der Kostenumlegung für den Zeitraum 2003 bis 2005 kann ersatzlos entfallen.

Es wird gebeten, den vorseitigen Beschluss zu fassen. Da es sich um eine Satzungsänderung handelt, ist gem. § 10 Ziff. 2 der Verbandssatzung eine qualifizierte Mehrheit von 9 Stimmen erforderlich.



---

Markus Ibert  
Verbandsvorsitzender



---

Markus Wurth  
Stadtkämmerer

**Anlage(n):**

ENTWURF Änderungssatzung  
ENTWURF Verbandssatzung  
ENTWURF Synopse

**Hinweis:**

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

## ENTWURF

# **SATZUNG** **zur Änderung der Satzung** **des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr** **vom 30.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen** **vom 13.07.1990, 02.04.2003, 02.10.2019 und 27.01.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 sowie § 22 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr vom 30.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.07.1990, 02.04.2003, 02.10.2019 und 27.01.2021 hat die Verbandsversammlung am 17.12.2024 folgende

### **Änderungssatzung**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr**

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes vom 30.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.07.1990, 02.04.2003, 02.10.2019 und 27.01.2021 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 10 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:**

Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 9 Stimmen gefasst werden:

- Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters
- Entlastung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters
- Erlass und Änderungen von Satzungen
- Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf der Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag über € 250.000,--
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall € 450.000,-- übersteigt
- Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grunderwerbsgleichem Recht, sofern der Erwerb im Einzelfall € 250.000,-- übersteigt

## ENTWURF

### 2. § 11 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Ihm werden auf Dauer übertragen:

- Genehmigung von Plänen für Bauvorhaben mit einem Aufwand bis zu € 100.000,--
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall € 180.000,-- nicht übersteigt
- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von € 60.000,--
- Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grunderwerbgleichem Recht, sofern der Erwerb im Einzelfall € 100.000,-- nicht übersteigt
- Aufnahme von Krediten innerhalb des in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sowie Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen
- Personalangelegenheiten:
  - a) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 10 TVöD im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes
  - b) Einstellung und Entlassung von Auszubildenden im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes
  - c) Beschäftigung von Personen, die ein Praktikum absolvieren

### 3. § 17 Ziffer 2 entfällt ersatzlos

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 18.12.2024

Markus Ibert  
Verbandsvorsitzender

## ENTWURF

### Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# ENTWURF

## **SATZUNG** **des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr** **vom 30.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen** **vom 13.07.1990, 02.04.2003, 02.10.2019, 27.01.2021 und** **17.12.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 sowie § 22 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr vom 30.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.07.1990, 02.04.2003, 02.10.2019 und 27.01.2021 hat die Verbandsversammlung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **-Bereinigte Fassung-**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1** **Mitglieder**

Die Stadt Lahr und die Gemeinden Kippenheim, Schuttertal und Seelbach bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974.

##### **§ 2** **Name und Sitz**

Der Zweckverband hat den Namen „Abwasserverband Raumschaft Lahr“.  
Er hat seinen Sitz in Lahr.

##### **§ 3** **Verbandsgebiet**

Die Gebietsbereiche

- a) Stadt Lahr mit den Stadtteilen Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz,
- b) Gemeinde Kippenheim (ohne Schmieheim)
- c) Gemeinde Schuttertal, bestehend aus den Ortsteilen Dörleinbach, Schuttertal und Schweighausen,
- d) Gemeinde Seelbach mit dem Ortsteil Wittelbach

bilden das Verbandsgebiet.

## **§ 4 Verbandsaufgaben**

1. Aufgabe des Abwasserverbandes ist es, die Reinhaltung der Gewässer im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Er hat insbesondere die im Verbandsgebiet anfallenden und gesammelten häuslichen und betrieblichen Abwässer sowie die Niederschlagswässer, soweit diese nach den einschlägigen Richtlinien mechanisch-biologisch zu behandeln sind, im Sinne des § 45 WG zu übernehmen und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in der Verbandskläranlage zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich zu beseitigen.
2. Der Abwasserverband kann Abwässer und Klärschlämme, die außerhalb des Verbandsgebietes angefallen sind, im Sinne des § 45 a Wassergesetz übernehmen und behandeln, soweit das Aufnahmevermögen der Verbandskläranlage dies zulässt und die Reinigungsleistung nicht beeinträchtigt wird.
3. Der Abwasserverband erstrebt keinen Gewinn.

## **§ 5 Verbandsanlagen**

1. Dem Abwasserverband obliegt der Erwerb, die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen und der Erwerb der erforderlichen Grundstücke.
2. Verbandsanlagen sind:
  - a) Verbandskläranlage
  - b) Steuer- und Messeinrichtungen (ohne bauliche Anlagen)
  - c) Ableitungskanal von der Verbandskläranlage bis Unditzdüker
3. Die Durchleitungskanäle verbleiben im Eigentum der Gemarkungsgemeinde, sie werden keine Verbandsanlagen. Der Verbindungskanal Seelbach-Reichenbach verbleibt bis zum Anschlusspunkt an Schacht Nr. 10 in Reichenbach im Eigentum der Gemeinden Seelbach und Schuttertal. Die Gemeinden überlassen die Nutzung der Sammler kostenlos dem Verband, wobei der Betrieb und die Unterhaltung dieser Kanäle bei den Eigentumsgemeinden verbleibt.

## **§ 6 Genehmigung der Anschlüsse**

1. Die Genehmigung der Anschlüsse der Grundstücksentwässerungsanlagen an die Ortskanalisation erteilt jede Gemeinde für ihr Gebiet.
2. Bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken – soweit betrieblich verunreinigtes Abwasser anfällt – bedarf die Genehmigung des Anschlusses der vorherigen Zustimmung des Abwasserverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung ist den



Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss entsprechend den anerkannten Regeln der Technik vollzogen wird.

Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt werden.

3. Abs. 2 gilt entsprechend, wenn bei bereits angeschlossenen Grundstücken eine Veränderung des Anfalls von betrieblich verunreinigtem Abwasser nach Art und Menge erfolgt.
4. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung bleibt durch die Abs. 1 und 2 unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Verbandsmitglieder**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Abwasserverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
2. Die Verbandsmitglieder haben den Abwasserverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
3. Der Abwasserverband kann von den Verbandsmitgliedern eine Vorbehandlung von Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind; es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
4. Die Verbandsmitglieder haben dem Abwasserverband die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, insbesondere ihrer öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, für die Erstellung von Verbandsanlagen unentgeltlich zu gestatten.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 8**

#### **Organe des Abwasserverbandes**

Organe des Abwasserverbandes sind:

- a) Verbandsversammlung
- b) Verbandsvorsitzende

### **§ 9**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus
  - a) den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, an deren Stelle im Verhinderungsfall ihr Stellvertreter tritt, und

b) den Vertretern der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder	
für die Stadt Lahr	7 Stadträte
für die Gemeinde Kippenheim	1 Gemeinderat
für die Gemeinde Schuttertal	1 Gemeinderat
für die Gemeinde Seelbach	1 Gemeinderat

2. Die Vertreter der Gemeinderäte werden für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt.
3. Bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung gilt für die Verbandsmitglieder die folgende Stimmenverteilung:

Stadt Lahr	8 Stimmen
Gemeinde Kippenheim	1 Stimme
Gemeinde Schuttertal	1 Stimme
Gemeinde Seelbach	<u>1 Stimme</u>
	11 Stimmen

## § 10

### Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Abwasserverbandes, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist.
2. Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 9 Stimmen gefasst werden:
  - Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters
  - Entlastung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters
  - Erlass und Änderungen von Satzungen
  - Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes
  - Feststellung des Jahresabschlusses
  - Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf der Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag über € 250.000,--
  - Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall € 450.000,-- übersteigt
  - Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grunderwerbsgleichem Recht, sofern der Erwerb im Einzelfall € 250.000,-- übersteigt
3. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung beantragen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Abwasserverbandes gehören.
4. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

5. Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Belange einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
6. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
7. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
8. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und ein weiter zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung zu beurkunden sind.
9. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderates getroffenen Bestimmungen sinngemäß.
10. Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können unter den in § 15 Abs. 2a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 37a Gemeindeordnung festgelegten Voraussetzungen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

## § 11

### Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter.  
Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.  
Ihm werden auf Dauer übertragen:
  - Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf der Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag bis zu € 100.000,--
  - Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall € 180.000,-- nicht übersteigt
  - Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von € 60.000,--
  - Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grunderwerbsgleichem Recht, sofern der Erwerb im Einzelfall € 100.000,-- nicht übersteigt

- Aufnahme von Krediten innerhalb des in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sowie Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen
  - Personalangelegenheiten:
    - a) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 10 TVöD im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes
    - b) Einstellung und Entlassung von Auszubildenden im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes
    - c) Beschäftigung von Personen, die ein Praktikum absolvieren
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12 Verbandsrechner**

1. Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsrechner.
2. Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Abwasserverbandes.
3. Der Verbandsrechner erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe durch die Verbandsversammlung festgesetzt wird.
4. Die Tätigkeit nach Abs. 2 kann von einem Verbandsmitglied miterledigt werden, wofür der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag zahlt.

## **§ 13 Beschäftigte des Abwasserverbandes**

1. Der Abwasserverband übernimmt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Beschäftigte der Mitglieder oder stellt die erforderlichen Beschäftigten ein. Ihre Tätigkeit ist durch eine Dienstanweisung zu regeln.
2. Tätigkeiten nach Abs. 1 können auch von Verbandsmitgliedern übernommen werden, wofür der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag zahlt.

## **§ 14 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.
2. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung.

3. Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu bestimmen.

### **III. Haushaltsführung**

#### **§ 15 Beteiligungsverhältnis**

Bestimmung ist ersatzlos entfallen.

#### **§ 16 Anlagenfinanzierung**

1. Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch eigene Mittel, und Darlehensaufnahmen finanziert.
2. Zur Beschaffung der eigenen Mittel wird eine Umlage entsprechend dem Umlageverteilungsschlüssel nach § 17 erhoben.

#### **§ 17 Jahresumlage**

1. Alle innerhalb eines Jahres anfallenden Kosten werden wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:
  - a) zu 50 % nach den in diesem Jahr von den Verbandsmitgliedern jährlich abgerechneten Abwassermengen (Parameter 1); Grundlage für die Ermittlung der abgerechneten Abwassermengen sind die örtlichen Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder.
  - b) zu 50 % nach den in diesem Jahr an den Messanlagen des Verbandes festgestellten Trockenwetterabflussmengen (Parameter 2); Grundlage ist die Ermittlungsmethode, die auch bei der Berechnung der Jahresschmutzwassermenge gemäß dem Abwasserabgabengesetz angewandt wird.

#### **§ 18 Festsetzung und Zahlung der Jahresumlagen**

1. Die Jahresumlagen werden von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültigen Umlagen richten sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.
2. Die vorläufigen Umlagen sind in Monatsraten jeweils am 20. eines jeden Monats zu entrichten.
3. Nachzahlungen aufgrund der endgültigen Umlagen sind innerhalb 30 Tagen nach Anforderung fällig. Überzahlungen werden mit den vorläufigen Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr verrechnet.

4. Für verspätete Zahlungen werden Zuschläge in entsprechender Anwendung der §§ 240 f. AO erhoben.

#### **IV. Sonstiges**

##### **§ 19 Satzungsbefugnis**

Der Abwasserverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Abwasserverband kann im Geltungsbereich seiner Satzung alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

##### **§ 20 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

##### **§ 21 Auflösung des Abwasserverbandes**

1. Der Abwasserverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Abwasserverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilungsschlüssels über. Der Vermögensteil, der von der Stadt Lahr/Schwarzwald bei der Verbandsgründung eingebracht wurde, wird abweichend von Satz 1 unentgeltlich und ohne Ansprüche der übrigen Verbandsmitglieder an die Stadt Lahr/Schwarzwald rückübertragen.
3. Unkündbare Beschäftigte des Abwasserverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
4. Der Abwasserverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

##### **§ 22 Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 9 Stimmen beschlossen werden.

## **§ 23 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.lahr.de](http://www.lahr.de), Rubrik Abwasserverband Raumschaft Lahr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Lahr/Schwarzwald, Rathausplatz 4, 77933 Lahr/Schwarzwald von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

## **§ 24 Inkrafttreten der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung vom 30.12.1982 ist am 01.01.1983 in Kraft getreten, die Änderungssatzung vom 13.07.1990 am 01.01.1991, die Änderungssatzung vom 02.04.2003 rückwirkend am 01.01.2003, die Änderungssatzung vom 02.10.2019 am 30.10.2019 und die Änderungssatzung vom 27.01.2021 am 03.02.2021.

Lahr/Schwarzwald, 18.12.2024

Der Verbandsvorsitzende  
Markus Ibert

## Synopsis

<b>Bisherige Version</b>	<b>Zukünftige Version</b>
<p><b>SATZUNG</b>  <b>des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr</b>  <b>vom 30.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.07.1990, 02.04.2003, 02.10.2019 und 27.01.2021</b></p>	<p><b>SATZUNG</b>  <b>des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr</b>  <b>vom 30.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.07.1990, 02.04.2003, 02.10.2019, 27.01.2021 und 17.12.2024</b></p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911) und der §§ 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) sowie § 22 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr hat die Versammlung am 30.12.1982, 13.07.1990, 02.04.2003, 02.10.2019 und 27.01.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 sowie § 22 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr vom 30.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.07.1990, 02.04.2003, 02.10.2019 und 27.01.2021 hat die Versammlung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p><b><u>II. Verfassung und Verwaltung</u></b></p> <p><b>§ 10</b>  <b>Aufgaben und Geschäftsgang der Versammlung</b></p>	<p><b><u>II. Verfassung und Verwaltung</u></b></p> <p><b>§ 10</b>  <b>Aufgaben und Geschäftsgang der Versammlung</b></p>
<p>2. Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 9 Stimmen gefasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters</li> <li>➤ Entlastung des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters</li> <li>➤ Erlass und Änderungen von Satzungen</li> <li>➤ Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes</li> <li>➤ Feststellung des Jahresabschlusses</li> </ul>	<p>2. Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 9 Stimmen gefasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters</li> <li>➤ Entlastung des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters</li> <li>➤ Erlass und Änderungen von Satzungen</li> <li>➤ Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes</li> <li>➤ Feststellung des Jahresabschlusses</li> </ul>



- Genehmigung von Plänen für Bauvorhaben mit einem Aufwand über € 150.000.—
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall € 150.000.-- übersteigt
- Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grunderwerbsgleichem Recht, sofern der Erwerb im Einzelfall € 150.000.--übersteigt

### § 11

#### Verbandsvorsitzender

2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Versammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Versammlung übertragenen Aufgaben.  
Ihm werden auf Dauer übertragen:

- Genehmigung von Plänen für Bauvorhaben mit einem Aufwand bis zu € 30.000,--
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall € 100.000,-- nicht übersteigt
- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von € 30.000.--
- Erwerb, Veräußerung, Tausch

- **Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf der Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag über € 250.000,--**
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall € 450.000,-- übersteigt
- Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grunderwerbsgleichem Recht, sofern der Erwerb im Einzelfall € 250.000,-- übersteigt

### § 11

#### Verbandsvorsitzender

2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Versammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Versammlung übertragenen Aufgaben.  
Ihm werden auf Dauer übertragen:

- **Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf der Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag bis zu € 100.000,--**
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall € 180.000,-- nicht übersteigt
- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von € 60.000,--
- Erwerb, Veräußerung, Tausch

<p>und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grunderwerbsgleichem Recht, sofern der Erwerb im Einzelfall € 75.000,- nicht übersteigt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Aufnahme von Krediten innerhalb des in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sowie Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen</li><li>➤ Personalangelegenheiten:<ul style="list-style-type: none"><li>a) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 10 TVöD im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes</li><li>b) Einstellung und Entlassung von Auszubildenden im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes</li><li>c) Beschäftigung von Personen, die ein Praktikum absolvieren</li></ul></li></ul>	<p>und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grunderwerbsgleichem Recht, sofern der Erwerb im Einzelfall € 100.000,- nicht übersteigt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Aufnahme von Krediten innerhalb des in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sowie Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen</li><li>➤ Personalangelegenheiten:<ul style="list-style-type: none"><li>d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 10 TVöD im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes</li><li>e) Einstellung und Entlassung von Auszubildenden im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes</li><li>f) Beschäftigung von Personen, die ein Praktikum absolvieren</li></ul></li></ul>												
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Jahresumlage</b></p> <p>2. Für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.12.2005 gilt bezüglich dem prozentualen Anteil der Kostenumlegung nach den vorgenannten Ziffern</p> <p>1.a) und b) folgende Übergangsregelung:</p> <table border="1" data-bbox="268 1736 753 1883"><thead><tr><th><u>Jahr</u></th><th><u>Parameter 1</u></th><th><u>Parameter 2</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>2003</td><td>80 %</td><td>20 %</td></tr><tr><td>2004</td><td>70 %</td><td>30 %</td></tr><tr><td>2005</td><td>60 %</td><td>40 %</td></tr></tbody></table>	<u>Jahr</u>	<u>Parameter 1</u>	<u>Parameter 2</u>	2003	80 %	20 %	2004	70 %	30 %	2005	60 %	40 %	<p><i>§ 17 Ziffer 2 entfällt ersatzlos</i></p>
<u>Jahr</u>	<u>Parameter 1</u>	<u>Parameter 2</u>											
2003	80 %	20 %											
2004	70 %	30 %											
2005	60 %	40 %											

**Zuständigkeitsregelung beim Abwasserverband (Bewirtschaftungsbefugnis)**  
**- finanzieller Art -**

Bezeichnung der Zuständigkeit	Zuständigkeit/Begrenzung (Euro)					
	Verbandsversammlung qualifizierte Mehrheit (9 Stimmen)	Verbandsversammlung einfache Mehrheit	Verbandsvorsitzender	Betriebsleitung	Leitung der Stadtkämmerei	Leitung der Abt. Liegenschaften und Verwaltungsservice
Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf der Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag	über 250.000	über 100.000 bis 250.000	bis 100.000	--	--	--
Vollzug des Haushaltsplanes, Vergabe von Lieferungen und Leistungen <b>(Bewirtschaftungsbefugnis)</b>	über 450.000	über 180.000 bis 450.000	bis 180.000	bis 180.000	bis 180.000	bis 180.000  für Aufgaben nach Beschluss der Verbandsversammlung
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben	--	über 60.000	bis 60.000	--	bis 60.000  Sonderregelung Abt.-Leitung 201 bis 40.000	--
Erteilung von Kassenanordnungen <b>(Anordnungsbefugnis)</b>	--	--	unbeschränkt	bis 300.000	unbeschränkt  Abt. Personal und Organisation unbeschränkt	--
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum	über 250.000	über 100.000 bis 250.000	bis 100.000	--	--	--
Personalangelegenheiten	--	--	unbeschränkt	--	--	--

**Zuständigkeitsregelung beim Abwasserverband  
- nicht finanzieller Art -**

Bezeichnung der Zuständigkeit	Zuständigkeit/Begrenzung			
	Verbandsversammlung qualifizierte Mehrheit (9 Stimmen)	Verbandsversammlung einfache Mehrheit	Verbandsvorsitzender	Betriebsleitung
Wahl des Verbandsvorsitzenden u. Stellvertreter	X	--	--	--
Entlastung des Verbandsvorsitzenden u. Stellvertreter	X	--	--	--
Erlass und Änderungen von Satzungen	X	--	--	--
Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes	X	--	--	--
Feststellung des Jahresabschlusses	X	--	--	--
Kreditaufnahmen i.R. der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen. u. Investitionsförderungsmaßnahmen	--	--	X	--
Entscheidung über Umschuldung von Darlehen	--	--	X	--
Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Arbeitern i.R. des Stellenplanes	--	--	X	--

Grundlage: Satzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr vom 30.12.1982 in der jeweils gültigen Fassung sowie Dienstanweisung zur  
Regelung des Vollzugs des Haushaltsplanes u.a. vom 17.12.2024